Zeitschrift: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
Herausgeber: Staatsarchiv Graubünden
Band: 10 (2001)

Artikel: Hexenwahn und Hexenprozesse in der Surselva
Autor: Giger, Hubert
Kapitel: 1: Einleitung
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-939136

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Eine Zauberin sollst du nicht am Leben lassen.»
(Exodus 22,18)

1. Einleitung

Der Hexenglaube, der sich in der christlichen Welt des ausgehenden Mittelalters und der Frühen Neuzeit ausbreitete, nahm – im Gegensatz zum Glauben an Zauberei und Hexerei früherer Jahrhunderte – eine neue, schreckliche Dimension an: Unzählige Menschen wurden systematisch verfolgt und ebenso systematisch hingerichtet. Die «Angst im Abendland»[1] hatte einen Höhepunkt erreicht. Es galt, dem «Fürsten dieser Welt»[2], dem Teufel, und seinen Helfershelfern entschiedener und mit aller Härte entgegenzutreten.

1.1. Überblick über Entstehung und Verlauf der Hexenverfolgungen ausserhalb Graubündens

1.1.1. Von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert

Die Völker des Altertums kannten Hexen und Zauberer. Gute und böse Geister spielten eine entscheidende Rolle im Alltag der Menschen. Mehrere Götter bestimmten und formten das Leben des Einzelnen und des Volkes. Bereits in frühgermanischer Zeit war die Hexe[3] gefürchtet, weil ihr nachgesagt wurde, dass sie «Wetter machen» und Stürme und Hagel verursachen könne.

---

[1] Vgl. dazu die Studie von JEAN DELUMEAU: Angst im Abendland. Die Geschichte kollektiver Ängste im Europa des 14. bis 18. Jahrhunderts, Bd. 1 und 2, Hamburg 1985.

[2] Im Neuen Testament ist der Teufel der Gegenspieler Gottes und Verführer der Menschheit.

[3] Das Wort «Hexe», das eine Zauberin bezeichnete, die schädigen und in der Nacht fahren konnte, war erst seit dem 13. Jahrhundert im schweizerisch-alemannischen Sprachraum gebräuchlich, WALTRAUT JILG: «Hexe» und «Hexerei» als kultur- und religionsgeschichtliches Phänomen, in: Teufelsglaube und Hexenprozesse, hrsg. von GEORG SCHWAIGER, München 1988, S. 41.

Das Christentum setzte sich zum Ziel, den «Aberglauben» der Heiden zu bekämpfen. Die Kirchenväter verwarfen in ihren Schriften nicht-christliche Lehren. Augustinus (354-430) führte den Glauben an die Macht von Dämonen und den Teufelspakt in die Theologie ein. Diese Neuerung hatte schwerwiegende Folgen, weil der Einfluss von Augustinus im Laufe des Mittelalters immer stärker wurde.[1] Der Scholastiker Thomas von Aquin (1225-1274) nahm die augustinische These vom Teufelspakt auf und systematisierte die theoretischen Grundlagen für die Lehre von Teufelsbündnis und Satanskult. Hiermit trug er Wesentliches zur Entwicklung des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Hexenwahns und der Einrichtung der Inquisition bei.[2]

Die christlichen Kaiser des 4. Jahrhunderts (Konstantin d.Gr., Theodosius I. d.Gr.), später Justinian I. (Kaiser von Ostrom 527-565), die Frankenkönige Childerich III. und Chlodwig[3], Karl der Grosse (768-814) und sein Enkel Karl der Kahle (843-877) bestraften die Beschäftigung mit Magie. Im Frühmittelalter verhielt sich die Kirche jedoch noch nicht so unbarmherzig den Hexen und Zauberern gegenüber wie das Spätmittelalter und die beginnende Neuzeit.[4] Die Todesstrafe wurde selten verhängt. Meistens wurden den Magiern und Zauberern Geldbussen auferlegt; im schlimmsten Falle mussten sie mit der Exkommunikation rechnen.

Vom 12. Jahrhundert an kam es zu entscheidenden Veränderungen. In Südfrankreich waren Ketzerbewegungen (Albigenser und Waldenser) entstanden, die sich von der katholischen Kirche abwandten. Papst Innozenz III. (1198-1216) liess die Albigenser verfolgen. Da der Kampf gegen die Häretiker schwach und unwirksam blieb, entzog Papst Gregor IX. im Jahre 1231 den Bischöfen die *Inquisition* und übertrug sie dem Dominikanerorden, der sich

---

[1] JILG: «Hexe» und «Hexerei» als kultur- und religionsgeschichtliches Phänomen, S. 54 und ebenfalls ROLAND GÖTZ: Der Dämonenpakt bei Augustinus, in: Teufelsglaube und Hexenprozesse, S. 57-84.

[2] Lexikon des Mittelalters, IV. Bd., Sp. 2201ff. (Art. Hexen, Hexerei von CHRISTOPH DAXELMÜLLER).

[3] Nachdem Chlodwig 496/497 die Alemannen besiegt hatte, trat er zum katholischen Glauben über. Während seiner Regierungszeit wurden die Bischöfe den fränkischen Adligen gleichgestellt und übernahmen Aufgaben in der Verwaltung.

[4] DELUMEAU: Angst im Abendland, Bd. 2, S. 511.

mit grossem Eifer seiner Aufgabe widmete.[1] Diese Mönche konnten schalten und walten, wie sie wollten: «Es gab nun eine Instanz, die direkt dem Papst unterstand und auch über die Köpfe der übrigen geistlichen hohen Würdenträger hinweg verfügen konnte.»[2]

Durch *Denunziation* wurden untergetauchte und vermeintliche Ketzer ausfindig gemacht. Leute, welche die Mitglieder dieser Sekten – diese hatten sich bis nach Nordfrankreich und Deutschland ausgebreitet – verschonten oder aufnahmen, mussten mit schweren Strafen rechnen. Bei der Auswahl der Zeugen liessen es die Inquisitoren an der nötigen Sorgfalt fehlen.[3] Wenn die Zeugenaussagen gegen die Häretiker nicht genügten, wurde die *Folter*[4] angewandt, die 1252 von Papst Innozenz IV. eingeführt wurde. Mittlerweile war die Auffassung durchgedrungen, dass sowohl Zauberei als auch Ketzerei auf das Wirken des Teufels hin geschehe. Die Inquisition hatte noch nicht in ganz Europa Fuss gefasst, als den Ketzern bereits vorgeworfen wurde, dass sie den Teufel verehrten. Immer neue Beschuldigungen kamen hinzu: Pakt mit dem Teufel, Unzucht mit dem Teufel, sexuelle Orgien, grauenhafte Götzendienste, Schadenzauber usw.[5] Der Papst lehnte zuerst eine Anwendung der Inquisition auf das Hexenwesen ab. Die alten Canones des Kirchenrechts (vor allem der «Canon Episcopi») bezweifelten die Existenz von Hexen und verboten ihre Verfolgung.[6] Der Druck von Seiten der Geistlichkeit, vor allem der Dominikaner, wuchs jedoch, bis Rom nachgeben musste. Im Jahre 1326 erliess Papst Johannes XXII. nach Anhörung von Bischöfen, Superioren und Theologen die Bulle «Super illius specula». Von diesem Zeitpunkt an wurde die *Hexerei der*

---

[1] MANFRED HAMMES: Hexenwahn und Hexenprozesse, Frankfurt a.M. 1985, S. 25ff.

[2] GUIDO BADER: Die Hexenprozesse in der Schweiz, Zürich 1945, S. 21.

[3] Dies gilt auch für die Hexenprozesse!

[4] Nach dem alten (römischen) Kirchenrecht war ein Geständnis nur dann gültig, wenn es ohne Anwendung von Gewalt abgelegt wurde, BADER, ebenda S. 11.

[5] HANS-PETER KNEUBÜHLER: Die Überwindung von Hexenwahn und Hexenprozess, Diessenhofen 1977, S. 5ff.

[6] Der Scholastiker Thomas von Aquin (1225-1274) meinte in bezug auf Dämonen, dass böse Geister mit einem Menschen Geschlechtsverkehr haben können, HUGH REDWALD TREVOR-ROPER: Der europäische Hexenwahn des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Religion, Reformation und sozialer Umbruch, Frankfurt a.M. 1970, S. 100 und 107.

Ketzerei gleichgesetzt. Somit erhielten die Inquisitoren auch die Befugnis, Hexen und Hexenmeister zu verfolgen.[1]

Gegen Ende des 14. und im Laufe des 15. Jahrhunderts nahm die Anzahl der Hexenprozesse zu. Immer mehr Traktate gegen die Hexen und ihre Künste wurden geschrieben. Das erste dämonologische Werk, das die Rolle der Frau in der Hexerei betonte, war der «Formicarius». Der Verfasser dieser Schrift, die zwischen 1435 und 1437 entstand, war Johannes Nider, Prior des Dominikanerklosters in Basel.[2] Konzilien und Synoden förderten die Hexenverfolgung. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurde die Inquisition auch in Deutschland aktiv: Papst Innozenz VIII. forderte in seiner Bulle «Summis desiderantes» von 1484 die Landesfürsten auf, die Inquisitoren in ihrer Aufgabe zu unterstützen. Nun führten die weltlichen Gerichte im gleichen Masse wie die geistlichen Hexenprozesse durch.[3]

Der Hexenhammer, «Malleus maleficarum» (1486)[4], der päpstlichen Inquisitoren Jakob Sprenger und Heinrich Institoris (beide Dominikanermönche) knüpfte an die genannte Hexenbulle Papst Innozenz' VIII. an und wurde das Nachschlagewerk für die Richter schlechthin. In den Mittelpunkt der Hexenideologie wurde der Teufel gestellt. Der «Hexenhammer» konzentrierte seine Beschuldigungen auf die *Frau,* die – als das schwache Geschlecht – sich dem Teufel leicht hingebe und als dessen Agentin die Menschheit in die Verdammnis ziehe.[5]

---

[1] DELUMEAU: Angst im Abendland, Bd. 2, S. 513. Die Vorwürfe, die gegen Ketzer und Hexen erhoben wurden, gingen ebenfalls an die Adresse der Juden, TREVOR-ROPER, ebenda S. 112f. So wurden die angeblichen Versammlungen der Hexen mit denen der Juden verglichen und daher als Sabbat bezeichnet. Siehe CARLO GINZBURG: Hexensabbat. Entzifferung einer nächtlichen Geschichte, Berlin 1990.

[2] DELUMEAU, ebenda S. 514ff.

[3] KNEUBÜHLER: Die Überwindung von Hexenwahn und Hexenprozess, S. 8f.

[4] Der «Hexenhammer» erreichte von 1487 bis 1520 14 Auflagen, mehr als jede andere Veröffentlichung zur Dämonologie zuvor und nachher, DELUMEAU: Angst im Abendland, Bd. 2, S. 517. Zur Verbreitung des «Hexenhammer» trug nicht zuletzt die Erfindung der Buchdrukkerkunst bei.

[5] KNEUBÜHLER, ebenda S. 9. Vgl. auch zum «Hexenhammer» und seiner Wirkungsgeschichte HANS-JÖRG NESNER: «Hexenbulle» (1484) und «Hexenhammer» (1487), in: Teufelsglaube und Hexenprozesse, hrsg. von GEORG SCHWAIGER, München 1987, S. 85-102.

Im Gegensatz zu früheren Ketzerprozessen sollte es keine Gnade mehr geben für reuige und geständige Personen. Dem «Hexenhammer» folgten zahlreiche Abhandlungen zur Dämonologie. In Spanien entstanden während des 15. und frühen 16. Jahrhunderts bedeutende Werke über die Dämonenlehre. Für diese Werke zeigten auch andere Länder grosses Interesse.[1] «Um 1490 war nach zwei Jahrhunderten langer Forschung die neue, positive Lehre von der Hexerei in ihrer endgültigen Form aufgestellt. Von nun an sollte es nur noch eine Frage sein, wie man diese Doktrin anwandte, das heisst wie Hexen, deren Wesen man definiert hatte, aufzuspüren und zu vernichten seien.»[2]

Richard van Dülmen meint, dass fast alle Menschen im 16. Jahrhundert an Hexen und Hexerei glaubten.[3]

In der Schweiz fanden die frühesten nachweisbaren Hexenprozesse im Obersimmental (Berner Oberland) statt. Sie begannen um 1400.[4] Der oben erwähnte Dominikaner Johannes Nider hat diese Prozesse in seinem «Formicarius» wiedergegeben. Das Wort «Hexerei» wurde zum ersten Mal 1419 in einem Prozess in Luzern verwendet. Um 1420 setzte eine grosse Hexenverfolgung im Wallis ein. Etwa gleichzeitig begannen die Hexenprozesse in den Diözesen Lausanne, Genf sowie in Neuenburg, die von dominikanischen Inquisitoren geleitet wurden. Die Verfolgung von Hexen und Hexenmeistern war regional unterschiedlich. In Luzern wurden fast nur Frauen angeklagt (sie wurden vor allem des Schadenzaubers schuldig gesprochen), während die Prozesse in der Diözese Lausanne stark an Inquisitionsprozesse erinnerten (am Anfang wurden viele Männer angeklagt). Die Prozesse im 15. Jahrhundert stehen im engen Zusammenhang mit der Inquisition in der Diözese Como und der Verfolgung der in die Westschweiz eingedrungenen Waldenser. Je mehr der Ketzerprozess vom Hexenprozess abgelöst wurde, desto mehr übernahmen die weltlichen Behörden das Gerichtsverfahren. In der Nordwest- und Zentral-

---

1 TREVOR-ROPER: Der europäische Hexenwahn des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 113.

2 TREVOR-ROPER, ebenda S. 97.

3 RICHARD VAN DÜLMEN: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Religion, Magie, Aufklärung 16.-18. Jh., Bd. 3, 2. Auflage München 1999.

4 ARNO BORST: Anfänge des Hexenwahns in den Alpen, in: Ketzer, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen, S. 43-67.

schweiz hatten die weltlichen Richter schon von Anfang an die Hexenprozesse geleitet.[1]

1.1.2. Vom 16. Jahrhundert bis Ende des 18. Jahrhunderts

Im Verlaufe des 16. und 17. Jahrhunderts artete der Hexenglaube in Hysterie und Massenverfolgungen aus. Den katholischen Predigern des Mittelalters folgten die protestantischen, die im Zuge der Reformation den Hexenwahn um die Mitte des 16. Jahrhunderts – nach einer zeitweiligen «Beruhigung» – wieder aufleben liessen.[2] Seit 1580 versuchte die Gegenreformation, verlorene Gebiete wieder zurückzuerobern. Gemäss Trevor-Roper war die Wiederbelebung des Hexenglaubens im 16. Jahrhundert das «Ergebnis des zwischen ihnen (Katholiken und Protestanten, d.Verf.) ausgetragenen Konflikts».[3]

Inzwischen war die Lehre über Hexen und Hexerei zu einem Begriff geworden. Seit dem 16. Jahrhunderte gehörte z.B. die Teilnahme am Hexensabbat zum festen Bestandteil des Hexenwesens.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren vor allem die Gebiete der Alpen und die Pyrenäen von Hexenverfolgungen betroffen. Dann konzentrierten sich die Hexenprozesse bis ins 17. Jahrhundert hinein auf die Schweiz, die Freigrafschaft Burgund (Franche-Comté), Süddeutschland[4], das Elsass, Lothringen, Luxemburg und die Niederlande.[5]

---

[1] BADER: Die Hexenprozesse in der Schweiz, S. 207-219.

[2] Luther und Calvin standen den Hexen feindselig gegenüber; nur Zwingli glaubte nicht an Hexen, TREVOR-ROPER: Der europäische Hexenwahn des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 134f.

[3] TREVOR-ROPER, ebenda S. 136.

[4] Das heutige Baden-Württemberg war eine der am stärksten vom Hexenwahn betroffenen Regionen. In der Zeit zwischen 1560 und 1670 wurden 3229 Personen als Hexen und Hexer hingerichtet, DELUMEAU: Angst im Abendland, Bd. 2, S. 517.

[5] DELUMEAU, ebenda S. 518.

In der Schweiz[1] fanden besonders ab Mitte des 16. Jahrhunderts mehrere Hexenprozesse statt. Viele Hinrichtungen erfolgten in Zürich, Luzern, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau, Waadt, Neuenburg und Genf.[2]

Zwischen 1560 und 1630 erreichte die Jagd auf Hexen und Hexenmeister in Europa ihren *Höhepunkt.* Allein im Waadtland wurden innerhalb von 40 Jahren (1581-1620) 970 Menschen wegen Hexerei hingerichtet.[3] Trevor-Roper meint: «Zu Beginn des 17. Jahrhunderts sind die Hexen-Gelehrten regelrecht hysterisch geworden. Ihre Handbücher sind zu enzyklopädischem Umfang angeschwollen[4] und von geradezu irrsinniger Pedanterie erfüllt. Sie verlangen und erreichen bisweilen auch radikale Säuberungen. Um 1630 hat das Massaker alle zuvor aufgestellten Höchstleistungen überboten.»[5]

England verzeichnete vor allem unter der Herrschaft Elisabeths I. (1558-1603) grosse Verfolgungen. In Schottland forderte der Hexenwahn nach dem Sieg der Reformation (von 1560-1730) mehr als 1300 Opfer. Dänemark und auch Siebenbürgen wurden in diesen Zeiten vom Hexenwahn heimgesucht.[6]

Später schien die Hexenverfolgung allmählich abzuklingen, obwohl in einigen Gegenden immer noch Frauen, Männer und Kinder gefoltert und hinge-

---

[1] Ein vollständiger Überblick ist nicht möglich, da die Geschichte des Hexenglaubens in der Schweiz noch nicht umfassend behandelt worden ist. Guido Bader berücksichtigt die ganze Schweiz, sofern «Nachrichten» vorliegen, doch ist seine Statistik zum Teil überholt, wie Delumeaus Zahlen beweisen. DELUMEAU, Angst im Abendland, Bd. 2, S. 517-518.

[2] DELUMEAU, ebenda und BADER: Die Hexenprozesse in der Schweiz, S. 207-219.

[3] PETER KAMBER: Die Hexenverfolgung im Waadtland (1581-1620), unveröffentl. Lizentiatsarbeit Universität Zürich 1980, S. 14.

[4] Anhand von DELUMEAU: Angst im Abendland, Bd. 2, S. 371 und S. 615 sei hier auf die wichtigsten Handbücher, die gegen Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts entstanden sind, hingewiesen:

1580: Jean Bodin: De la démonologie des sorciers
1595: Nicolasy: Demonolatriae libri tres
1608: William Perkins: A Discourse of the Damned Art of Witchcraft
1611: Martinus del Rio: Controverses et recherches magiques
1635: Benedikt Carpzov: Practica rerum criminalium (TREVOR-ROPER in: Der europäische Hexenwahn des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 151, nennt dieses Buch den «lutherischen Hexenhammer»).

[5] TREVOR-ROPER: Der europäische Hexenwahn des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 101.

[6] DELUMEAU, ebenda S. 519.

richtet wurden. In der Schweiz waren vorwiegend noch Hexenverfolgungen in Unterwalden, Luzern, Zug, Freiburg, Appenzell, Waadt und Graubünden im Gange.[1] Während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden Hexenprozesse auch in Schweden und Polen geführt.[2]

Im 18. Jahrhundert sollten die Scheiterhaufen zum letzten Mal brennen. Die letzten Hexen wurden hingerichtet: in Frankreich 1745, in Deutschland (Kempten) 1775, in der Schweiz 1782 (Anna Göldin war die erste und letzte Hexe, die im Kanton Glarus mit dem Tode bestraft wurde) und in Polen 1793.[3]

Wie stand es denn im Abendland mit *Gegnern der Hexenverfolgungen*? Wer den Kampf gegen den Hexenwahn aufzunehmen wagte, musste damit rechnen, selber in einen Hexenprozess verwickelt zu werden. So gab es wenige Männer, die Widerstand leisteten. Einer davon war der Arzt Johannes Weyer (1516-1588). Sein Werk «Über die Blendwerke der Dämonen, Zaubereien und Giftmischereien» (1563) kam rasch auf den Index der verbotenen Bücher. Der katholische Priester und Theologieprofessor Cornelius Loos (ca.1546-1595) trat gegen die Hexenverbrennungen auf, worauf er zweimal ins Gefängnis gesperrt wurde. Der hoch angesehene Jesuit und Professor der Universität Ingolstadt Adam Tanner (1572-1632) rügte die Art der Prozesse, insbesondere die Folter. Er hatte keinen Erfolg. Ein anderer Jesuit, Friedrich von Spee (1591-1635), wandte sich in seinem Buch «Cautio criminalis» (1631/1632) auch gegen die Folter. Darauf ergriffen einige katholische und evangelische Fürsten Massnahmen zur Eindämmung der Hexenprozesse. Der entscheidende Durchbruch zur Abschaffung der Folter und der Hexenprozesse gelang jedoch erst dem Juristen und Philosophen Christian Thomasius (1655-1728). Dieser setzte sich für religiöse Toleranz und gegen die unmenschlichen Strafprozessgesetze ein. Unter anderem bestritt er, dass der Teufel körperliche Gestalt annehmen und dass Menschen mit dem Teufel einen Pakt abschliessen können.[4]

---

[1] BADER: Die Hexenprozesse in der Schweiz, S. 211-218.

[2] DELUMEAU: Angst im Abendland.

[3] GABRIELE BECKER, SILVIA BOVENSCHEN, HELMUT BRACKERT u.a.: Aus der Zeit der Verzweiflung. Zur Genese und Aktualität des Hexenbildes, Frankfurt a.M. 1977, S. 323.

[4] Zum Thema Kritik am Hexenglauben: Teufelsglaube und Hexenprozesse, hrsg. von GEORG SCHWAIGER, 2. Auflage München 1988; TREVOR-ROPER: Der europäische Hexenwahn des 16.

Dies sind einige wenige prominente Gegner des Hexenwahns. Meistens konnten auch sie wenig ausrichten. Verschiedene Gründe sind dafür verantwortlich: Fast alle Gegner der Hexenprozesse glaubten selber an die Existenz von Hexen, sie lehnten nur die Vorgehensweise, wie solche Personen bekämpft wurden, ab. Die Gegenseite hatte mit vielen Schriften zur Dämonologie ihre Argumente systematisch verbreitet[1], ausserdem machten äussere Bedingungen (Naturkatastrophen, Krieg, Krankheiten usw.) eine effektvolle Bekämpfung der Hexenverfolgung nahezu unmöglich. Den Säuberungsaktionen, die während über drei Jahrhunderten gegen angebliche Hexen und Hexenmeister geführt wurden, fielen Tausende von Menschen – vor allem Frauen – zum Opfer. Die griechisch-orthodoxe Kirche entwarf keine systematische Dämonenlehre und kannte deshalb keinen Hexenglauben.

---

und 17. Jahrhunderts, S. 157; WOLFGANG ZIEGELER: Möglichkeiten der Kritik am Hexen- und Zauberwesen im ausgehenden Mittelalter, Köln 1973; HANS-PETER KNEUBÜHLER: Die Überwindung von Hexenwahn und Hexenprozess, Diessenhofen 1977. Kneubühler behandelt das Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit.

[1] ZIEGELER, ebenda S. 8.

1.2. Übersicht über die Hexenverfolgung in den Drei Bünden

1.2.1. Das Aufkommen der Verfolgung

Eine abschliessende Darstellung der Geschichte des Hexenwesens in Graubünden ist erst möglich, wenn eine systematische Analyse sämtlicher vorhandenen Quellen vorliegt. In jenen Regionen, in welchen die Prozessakten fehlen, wurden diese entweder absichtlich vernichtet oder das Opfer der Flammen.

Aus dem 15. Jahrhundert sind uns drei Fälle überliefert, in denen von Zauberei oder Hexerei die Rede ist. Diese drei Fälle unterscheiden sich jedoch von den Hexenprozessen, die um die Mitte des 17. Jahrhunderts in der Surselva eingeleitet wurden.

Der erste bekannte Hexenprozess in Graubünden datiert in das Jahr 1434. Damals wurden in *Thusis* gegen das Gebot Bischofs Johannes IV. von Chur, der den Hexenglauben energisch bekämpfte, mehrere «Hexen und Unholden» verbrannt. Andere Personen, die ebenfalls der Hexerei bezichtigt wurden, mussten ausser Landes fliehen, ihr Hab und Gut wurde konfisziert. Gegen diese Greueltat der Thusner und Heinzenberger verhängte der Bischof von Chur den Bann und ordnete die Schliessung der Kirchen an. Am 21. Januar 1434 versprachen die Thusner und Heinzenberger dem Stellvertreter des Bischofs von Chur, Heinrich Egghard, die Anerkennung der geistlichen Jurisdiktion. Sie gelobten, künftig «niemant mer umb solich sach verbrennen noch in dehaines weges es strauffen», sondern der Hexerei verdächtigte Personen dem Bischof oder seinem Stellvertreter zum Entscheide zu überlassen. Sie verpflichteten sich, die Vertriebenen wieder aufzunehmen und Genugtuung zu leisten. Darauf wurde das Interdikt aufgehoben.[1]

Parallel zu Thusis lief im Januar 1434 auch ein Prozess in *Lostallo*. Die angeklagten vier Brüder de Andrea von Cabbiolo und deren Mutter waren von der Gemeinde Lostallo der Hexerei bezichtigt und von dazu gewählten Geschworenen untersucht und verfolgt worden. Die Beklagten behaupteten, die Verfolgung und die Schädigung an Gütern und Dingen, die sie von Seiten der Gemeinde wegen dieser Sache erdulden mussten, seien «contra ius sancte matris ecclesie et contra mentem et precepta domini episcopi

---

[1] Bischöfliches Archiv Chur, Urkunde sub dato, Text unten S. 174f. Nr. 1. Vgl. auch JOHANN GEORG MAYER: Geschichte des Bistums Chur, 1. Bd., Stans 1907, S. 445.

Curiensis», also gegen das Kirchenrecht und die Gebote des Bischofs von Chur.[1] Wie in Thusis ging die Gemeinde Lostallo gegen ihre der Hexerei verdächtigten Einwohner vor, ohne an ein geistliches oder weltliches Gericht zu gelangen. Dank dem Gebot des Bischofs von Chur kam es schliesslich zu einem schiedsgerichtlichen Vergleich, in dem beide Parteien gleichberechtigt ihre Sache verfechten konnten. Am 16. Januar 1434, sechs Tage nach der Einigung der Parteien auf das Schiedsgericht von vier Leuten, darunter dem Priester Lorenzo von Lostallo, wurde folgendes beschlossen: Die Gemeinde Lostallo verpflichtete sich, den Angeklagten innert vierzehn Tagen die Summe von 40 Pfund neuer Denare zu entrichten oder ebensoviel an Gemeinland nach Schätzung der Schiedsrichter zu geben. Im Gegenzug sollten die Brüder de Andrea der Gemeinde und den Geschworenen das erduldete Unrecht vergeben. Die Kautionssumme von 50 Golddukaten, auf welche die Parteien sich zum Schiedsspruch verpflichteten, solle je zur Hälfte an den Bischof von Chur und die Kirche in Lostallo zu zahlen sein.[2] Der vorliegende Fall ist auch deshalb von Interesse, weil er vor einem Schiedsgericht geschlichtet wurde.

Ein dritter Fall von Hexerei betrifft unser Untersuchungsgebiet, die Surselva, und ist 1448 aus *Safien* urkundlich bezeugt. Die Safier hatten den Eheleuten Buchli wegen Zauberei den Prozess gemacht, sie verbrannt und deren Vermögen eingezogen. Tönz Buchli, der Sohn der Hingerichteten, verklagte nun die Gemeinde beim geistlichen Gericht in Chur. Der geistliche Richter erkannte am 12. April 1448, dass der weltliche Anteil dieser Klage, nämlich die Einziehung des Vermögens, vor den Freiherrn Georg von Rhäzüns als Herrn von Safien gehöre. Weil aber die Gemeinde sich durch die Hinrichtung des Ehepaars einen Übergriff auf die dem Bischof von Chur zuständigen Rechte habe zuschulden kommen lassen, solle sie vom Bischof eine Busse erhalten und den Ablass begehren. Am 20. Mai 1448 auferlegte Bischof Heinrich von Konstanz als Administrator des Bistums Chur der Gemeinde folgende Busse, die innerhalb eines Monats einzulösen sei: Sie soll 1. einen Umgang in ihrer Pfarrkirche halten, 2. eine Wallfahrt nach Cazis machen, an der aus jeder Haushaltung mindestens eine Person teilnehmen muss, 3. ein Jahr lang in der Pfarrkirche in Safien tags und nachts Licht vor dem Allerheiligsten Altarsakrament brennen

---

[1] Gemeindearchiv Lostallo, Urkunde Nr. 6 vom 10. Januar 1434.

[2] Gemeindearchiv Lostallo, Urkunde Nr. 7. Vgl. dazu GERTRUD HOFER-WILD: Herrschaft und Hoheitsrechte der Sax im Misox, Poschiavo 1949, S. 99ff.

lassen. Die Söhne der hingerichteten Eheleute klagten erneut vor dem geistlichen Richter, weil die Gemeinde die ihr auferlegte Busse nicht erfüllt hatte. Der Richter beschloss jedoch am 12. September 1450, dass es genug geschehen und die Gemeinde absolviert sei. Ungeachtet dieses Urteils des geistlichen Gerichts und eines ähnlichen der Richter des Grauen Bundes strengten die Söhne und Brüder der Hingerichteten eine Revision des Prozesses an. Die Gemeinde wandte sich daher an den Generalvikar des Bischofs Ortlieb v. Brandis von Chur, der am 17. Dezember 1460 die Absolution der Gemeinde bestätigte.[1]

Bei diesen drei Fällen spielte der Streit um das Vermögen der hingerichteten Personen eine wichtigere Rolle als der Zaubereiverdacht. Möglich ist, dass diese Personen unter dem Vorwand der Zauberei und Hexerei verfolgt wurden, um an ihr Vermögen zu gelangen. Diese Prozesse unterscheiden sich grundsätzlich von denjenigen des 17. Jahrhunderts, weil die Angeklagten oder deren Verwandten Einsprache erheben konnten oder weil der Bischof im Falle von Thusis gegen die Thusner und Heinzenberger vorgehen konnte. Gut 200 Jahre später wäre dies nicht mehr möglich gewesen: 1. Die Geistlichkeit legte keinen Protest gegen die Durchführung von Hexenprozessen ein – im Gegenteil! 2. Jemand, der es gewagt hätte, gegen ein Urteil Einsprache zu erheben, hätte selber damit rechnen müssen, in einen Hexenprozess verwickelt zu werden. Ein Grund dürfte sein, dass die Hexenlehre um 1434 respektive um 1448 in Graubünden noch kaum Anhänger gefunden hatte. Die wichtigsten Werke über Dämonologie waren noch nicht geschrieben – der Hexenhammer z.B. wurde 1486 veröffentlicht. Ein bedeutendes Werk lag allerdings bereits vor, der «Formicarius» des Dominikaners Johannes Nider. Er verfasste sein Werk zwischen 1435 und 1437, zur Zeit des Baslers Konzils (1431-1449). Der Autor versuchte als einer der ersten zu beweisen, dass die Frau mehr als der Mann den Verführungskünsten des Teufels ausgesetzt sei. Am Konzil von Basel wurden auch Nachrichten und Meinungen über die Inquisition und Zauberei ausgetauscht; es ist möglich, dass die Hexenprozesse von 1434 in Thusis von solchen Gesprächen beeinflusst wurden.

Bemerkenswert an diesen drei Fällen aus dem 15. Jahrhundert ist, dass Zauberei und Hexerei bereits thematisiert werden. Erst gegen Ende des 16.

---

[1] LORENZ JOOS: Die Kirchlein des Safientals, in: BM 1936, S. 10f. aufgrund von Urkundenregesten von Johann Ulrich von Salis-Seewis (+1817) im StAGR B 1790; die Originalurkunden im Gemeindearchiv Safien sind nicht mehr vorhanden.

Jahrhunderts beginnen systematische Hexenverfolgungen, die in den Drei Bünden nach den Bündner Wirren und dem Dreissigjährigen Krieg (1618-1648) ihren Höhepunkt erreichen.

Gleich wie im 15. sind auch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den Drei Bünden nur vereinzelte Fälle bekannt. Aus den Generalrechnungsbüchern des Churer Offizialats geht hervor, dass der Propst des Kollegiatsstifts San Vittore, Johannes de Salvagno, als Kommissar zur «Ausmerzung der häretischen Laster» im Misox verpflichtet wurde, zum St. Gallusfest (16. Oktober) 1520 30 Rheinische Gulden aus den Gütern der *verbrannten oder anders verurteilten Häretiker* als Anteil für den Bischof zu zahlen und ihre Güter in Bargeld umzuwandeln.[1] In diesem Zusammenhang erhielten drei Jahre später *fünf der Hexerei angeklagte Frauen aus Verdabbio* die Absolution dafür, dass sie aus Angst vor der Folter, die nicht angewendet wurde, in ihren Prozessen gestanden hatten, dass sie Hexen seien. Auf dem Hexentanz hätten sie andere gesehen, die dort Häretisches begangen hätten, diese auch ungerechterweise angeklagt, damit diese gefangengesetzt und unschuldig bestraft würden, obwohl sie keine Hexen waren, niemals beim Hexentanz dabei waren und sie dort niemand gesehen hat. Nachdem diese fünf Frauen das getane Unrecht bedauert und das Geständnis widerrufen hatten, wurden sie freigesprochen, mussten aber dem bischöflichen Fiskal, dem Verwalter der geistlichen Gelder, je fünf Rheinische Gulden zahlen.[2] Auch dieser Fall unterscheidet sich von

---

[1] Bischöfliches Archiv Chur, Debitorium generale, Bd. 1, S. 1117: «Roveredo et Misochum. Dominus Johannes de Salvagnio prepositus ecclesie collegiate sanctorum Johannis et Victoris vallis Misoltzine commissarius extirpacionis heretice pravitatis tenetur ad festum sancti Galli de anno etc. XX° (=1520) triginta florenos Renenses ex bonis chereticorum per generalem inquisicionem combustorum aut alias condemnatorum pro rata Reverendissimi concernenti uti commissarius exolvere et bona chereticorum huiusmodi ad paratam pecuniam transmutare iuxta mentem domini gratiosi etc. propriam litteratoriam exhibitionem dicti prepositi. Actum prima januarii anno XX° . Dedit 30 florenos Renenses minus 20 cr. 14.»

[2] Bischöfliches Archiv Chur, Debitorium generale, Bd. 1, S. 1121: «Roveredum. Elisabeth uxor Tognini murarii in Verdabio, Barbara uxor quondam Donati Machoni, Margaretha, uxor Taschii, Maxina de Valdorto et Dominica uxor Ufelii quondam Remelete, omnes habitantes in territorio et sub cura animarum domini presbiteri Johannis de Sacco, curati in Verdabio vallis Misoltzine, tenetur quelibet prescriptarum quinque mulierum quinque fl. R. ad sigillum pro absolucione super eo quod anno (15)20 tempore inquisicionis hereticorum ipsius vallis suspecte et accusate de heresi strigoniatus inquisite metu forsan tormentorum minime tamen illatorum nec tormentis afflicte confesse fuerunt (ut in earum processibus) se esse strigas et in ludo peroloti plures vidisse hereticalia inibi comississe,

einem «typischen» Hexenprozess des 17. Jahrhunderts, wo eine Frau, die bekannte, am Hexentanz teilgenommen zu haben, zum Tode verurteilt wurde! Die Entscheidung, Gnade walten zu lassen, wenn ein Angeklagter seine Schuld eingestand, erinnert an die früheren Ketzerprozesse.

Aus dem Jahre 1537 ist ein Geständnis überliefert, worin eine Ursula Stecher von Jenins im Gefängnis in Maienfeld bekannte, ihren zweiten Mann vergiftet, verschiedene Diebstähle begangen sowie Zauberei getrieben zu haben.[1]

Am 1. Februar 1540 befasste sich der Bundstag der Drei Bünde in Chur unter anderem mit der Frage der Verbrennung von Hexen im Veltlin. Daselbst wurden bereits in den 1480er Jahren und dann wieder 1505 Inquisitions- und Hexenprozesse durchgeführt.[2]

An der Versammlung der Häupter der Drei Bünde vom 11. Januar 1541 in Chur bildete die Hexerei erneut ein Gesprächsthema. Es wurde beschlossen, gegen Hexenwerk vorzugehen, dies jedoch mit der Einschränkung, Gnade walten zu lassen, wenn die Verdächtigten ihr Unrecht einsahen und Busse leisteten:

> Zum sechsten der håxen und unhuldinen halb, dieselbig uncristenlich ordnung abzestellen, ist beraten und beschlossen, wo man dieselbigen befindt, die sol man stråffen und verbrennen, welche nit abston wellendt. Und welche aber abstůndent und sich gegen Got bekeren weltendt und jrem bichtvatter bichten, die selbigen sol man liberiren on alle costung; doch in all wegen unsren herrn

---

eas quoque accusasse innocenter quatenus caperentur et innocenter punirentur licet eedem strige non fuerint in ludo peroloti numquam extiterint neminem(?) inibi viderint mentientes plures suspectas reddentes ad suplicia trahi fecerint. Sic comissa perperam et confessionem revocantes petiverunt se ordinarie absolvi ab excessibus et erroribus procurante domino presbitero Johanne de Sacco prefato terminumque solucionis ad festum sancti Martini anno (15)23 salva gratia impetranda(?) obtinuerunt. Actum per nuncium(?) eiusdem curati die 25 julii anno etc. (15)23. Debent 25 f. R. Joannes Petrii de Piperolis ex Roveredo in nudinis Pauli conversionis anno (15)24 et solvit totum.»

[1] Staatsarchiv Graubünden, Bd. V/2. Landesakten der Drei Bünde, hrsg. und bearb. von RUDOLF JENNY, Chur 1974, S. 89.

[2] Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III Bünde (Graubünden) 1464-1803, hrsg. von FRITZ JECKLIN, 1. Teil: Regesten, Basel 1907, Nr. 564. Zu den Hexenprozessen im Veltin GAUDENZIO OLGIATI: Lo sterminio delle streghe nella Valle Poschiavo, Poschiavo 1955, S. 10 und LUIGI DI BERNARDI: Storie di streghe in Valtellina, Valchiavenna, Val Poschiavo, Sondrio 1996.

den Dryen Pünthen vorbehalten, sôliches zů mindren oder zů meren, alwegen nach unsrer herren erkantnuß, als ain jeder bot witter waist darvon zů sagen.»[1]

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wird die systematische Verfolgung von Hexen und Zauberern aus den Quellen deutlicher ersichtlich. Während der *Gegenreformation* unter dem Kardinal und Erzbischof von Mailand Carlo Borromeo kamen in den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts «Hexen» und «Hexenmeister» im Misox und im Calancatal ums Leben.[2] Borromeo befand sich 1580 in Disentis, und zehn Jahre später, 1590, wurden dort 14 Frauen als Hexen[3] hingerichtet. Es ist nicht auszuschliessen, dass der Kardinal einen Einfluss auf die ersten Hexenverfolgungen in der Gerichtsgemeinde Disentis ausübte (vgl. über seine Rolle im Misox und im Calancatal in Kapitel 3.1.).

Im Zusammenhang mit der Verfolgung im oberen Veltlin verfügte der Bundstag 1597, dass Hexen nach kaiserlichem Recht bestraft werden. Überdies haben die Schulmeister das Volk beten zu lehren, und «böse» Leute, d.h. solche, die der Hexerei verdächtigt wurden, müssen ein Zeichen am Kleid tragen.[4]

Gemäss der Chronik des Schulmeisters und Malers Hans Ardüser (1557-1614) kam es 1598 im Rheinwald zur Hinrichtung von zwei alten Frauen auf dem Scheiterhaufen. Diese wurden beschuldigt, Hexenwerk betrieben zu haben. Aus dem gleichen Grund wurden ein 90jähriger Mann und «ein jungs meitli» enthauptet.[5]

Dieselbe Chronik berichtet von einem Vorfall in Thusis im Jahre 1601:

«By uns in Pündten alhier zuo Tusis hat ein junger man von Caz(is) 2 wybsbilder daselbst, muoter und tochter, für unholden dargäben. Die tochter, Anna Fluri, hat sich mit grosser marter des folterseils excusiert; ir muoter

---

[1] Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III Bünde (Graubünden) 1464-1803, hrsg. von FRITZ JECKLIN, 2. Teil: Texte, Basel 1909, Nr. 215.

[2] WERNER KUNDERT: Die Hexenprozesse im Puschlav 1631-1753. Nach den Arbeiten von Bundesrichter Gaudenzio Olgiati, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. 104, 1985, S. 310.

[3] HANS ARDÜSER's Rätische Chronik (1572-1614), hrsg. von J. BOTT, Chur 1877, S. 114: «Zuo Disentis wurden 14 wyber von häxenwärchs wägen verbrent.»

[4] StAGR, AB IV 4/4, Dekrete Veltlin. FERDINAND SPRECHER: Der letzte Hexenprozess in Graubünden, in: BM 1936, S. 322f., Text unten im Anhang S. 175f. Nr. 2.

[5] HANS ARDÜSER's Rätische Chronik, S. 145: «Im Rynwalt in Pündten sind 2 alte wyber ouch von hexen werchs wägen läbendig verbrennt sampt ein man by 90 jahren alt und gar ein jungs meittli, sind gemelter ursach halben enthoptet worden.»

aber, Barbla, by 60 jahren alt, ward frytag, den 17 juli, irer vergicht nach verurttlett, lebendig zuo verbrennen, doch durch der geistlichen fürbitt, 7 predicantten, 3 mässpriesteren, ist si mit enthoptung iustificiert und nach dem verbrent worden. Sy hat sich dultig, demüettig und cristlich erzeiget, bis an ir end, sich gott bevelchende und mit guottem vertruwen zuo gott gestorben. Man hat wyter process gehebt zu 2 wybren, so ouch mit sondrer marter examiniert wurdent. Die ein, gar alt, war dultig, die andere hat lut geweinet, sind aber beitsammen unschuldig erfunden.»[1]

Eine andere Chronik, nämlich jene des reformierten Pfarrers Bartholomäus Anhorn d. Ä. von Fläsch (1566-1640) berichtet, dass ein Georg Schaderer aus dem Montafon im Oktober 1604 in Maienfeld ins Gefängnis gesteckt und verhört worden sei wegen Sodomie, Zauberei und Diebstahl. Auch er wurde enthauptet und anschliessend verbrannt:

«Er hatt sich gar christenlich zum abscheid gerüst mitt erkantnus und reüwen über seine sünd, mit ernstlichem gebätt zu gott, mit einem waren glouben und vertruwen an sein barmhertzigkeit.»[2]

Nach der gleichen Quelle starb 1612 sogar ein «capuciner mönch zu Under Calva im Engadin», weil er ungebührliche Worte gegen die Planta geschrieben und «sigel gebrucht, gestolen, zouberey getriben» hatte. Der Kapuziner soll mit dem Schwert hingerichtet worden sein.[3]

Weiter ist aus der Chronik von Hans Ardüser zu erfahren, dass 1613 im Misox und Calanca etwa 30 Frauen und etliche Männer, die der Hexerei bezichtigt wurden, lebendig verbrannt wurden.[4]

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden die Drei Bünde von Religionsunruhen und Krieg, den *Bündner Wirren (1618-1639)*, erschüttert. Die Bevölkerung litt schwer an Hungersnot, Krankheiten und Pestepidemien. Um 1630 begann die Hexenverfolgung im Puschlav. Dort standen zwischen 1630 und 1633 53 Personen wegen Hexerei vor dem Richter.[5] Um diese Zeit sollen auch die Behörden des Bergells gegen Hexen vorgegangen sein. Gemäss Georg Pool wurde die erste Frau im Bergell jedoch

---

[1] ARDÜSER, ebenda S. 174.

[2] BARTHOLOMÄUS ANHORN's Chronik der Stadt Maienfeld, 3. Bd., S. 338.

[3] ANHORN, ebenda S. 421.

[4] HANS ARDÜSER's Rätische Chronik, S. 252: «In Masax und Calanca sind ob 30 wyber und etlich man von häxery läbendig verbrennt worden.» Für das 17. Jh. vgl. [EMILIO MOTTA], Streghe in Mesolcina, in: Bollettino storico della Svizzera italiana 27 (1905), S. 136-140.

[5] KUNDERT, ebenda S. 315.

erst 1647 der Hexerei verdächtigt.[1] Während den Bündner Wirren kam es in den übrigen Gebieten der Drei Bünde nur vereinzelt zu Hexenprozessen.

1.2.2. Der Höhepunkt der Verfolgung

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde nahezu das gesamte Gebiet der Drei Bünde vom Hexenwahn erfasst.[2] In den meisten Gerichtsgemeinden befasste sich die Obrigkeit mit den «Agenten des Teufels». Auch in der Surselva wurden die ersten Hexenprozesse eingeleitet. Die Aktionen begannen in Vals. Bis zum Jahre 1652 wurden dort mehrere Personen wegen Hexerei gefangengenommen und 23 hingerichtet.[3] Bereits in jenem Jahr forderte der Hexenwahn auch in den anderen Gerichtsgemeinden der Surselva zahlreiche Opfer: In Waltensburg mussten zehn Menschen wegen Hexerei sterben, in Ilanz und Obersaxen wurden je zwei Frauen hingerichtet. In den fünfziger Jahren wütete der Hexenwahn vor allem im Zehngerichtenbund: 1652 im Hochgericht Klosters[4], 1654 im Hochgericht Schiers-Seewis im Vorderprättigau, 1655 in der Gerichtsgemeinde Castels und 1656/57 im Schanfigg. Im Jahre 1655 wurden allein in den Gemeinden Schiers und Seewis 34 sowie in Castels 24 Personen hingerichtet.

---

[1] FERDINAND SPRECHER: Der letzte Hexenprozess in Graubünden, S. 323, behauptet, dass Hexenverfolgungen im Bergell bereits um 1630 stattgefunden hätten. Anderer Ansicht ist GEORG POOL: Das Sündenregister einer Bergeller Hexe. Ein Beitrag zur Geschichte der Hexenverfolgung im Bergell, in: BM 1991, S. 311-320. Nach Pool dauerten die Hexenprozesse im Bergell von 1654-1680. Mindestens 46 Prozesse fanden statt. Eine Frau starb auf dem Scheiterhaufen, und 32 Personen wurden durch das Schwert hingerichtet.

[2] Die hier aufgeführten Daten sollen Zeiten grösserer Verfolgungen (die bisweilen Massencharakter annahmen) in Erinnerung rufen. So fiel z.B. der Höhepunkt der Hexen- und Hexerverfolgung im Puschlav in die 1670er Jahre, aber es wurden auch Personen zwischen 1647 und 1664, 1681 und 1700, 1705 und 1709 und 1752/53 wegen Hexerei bestraft, KUNDERT: Die Hexenprozesse im Puschlav 1631-1753, S. 315f.

[3] Bis zum 3. April 1652 fanden 23 Hexen und Hexer in Vals den Tod («(...)so biß dato umb 23 hingerichte personen ob R (Gulden) 600 belauft habent (...)»), wie dem Bericht betreffend Zahlung des Scharfrichters (Kreisarchiv Lugnez, Vella, I B, Hexenprozesse) entnommen werden kann.

[4] Im hinteren Prättigau kam es zwischen 1652 und 1702 immer wieder zu Hexenverfolgungen. SCHMID/SPRECHER: Zur Geschichte der Hexenverfolgungen in Graubünden, S. 189.

Nach einer Schätzung sollen im Prättigau bis 1660 über hundert Menschen zum Tode verurteilt und hingerichtet worden sein.[1]

Aus der Gerichtsgemeinde Stalla-Avers sind 1653/54 zwei Prozesse gegen fünf Frauen aus Marmorera und Bivio überliefert.[2]

Auch vor Kindern machte der Hexenwahn nicht Halt. 1654 wurden in Vals 15 Kinder der Hexerei beschuldigt und der Inquisition in Mailand übergeben (nähere Angaben dazu siehe Kap. 2.2.).

Ein Jahr später beschäftigte sich der Bundstag erneut mit Hexerei. In einer Kriminalverordnung wurden Richtlinien erlassen, wie die Obrigkeit gegen Hexen vorzugehen habe (Kap.1.3.2.).

Von 1663 bis 1669 fanden einige Hexenprozesse im Münstertal statt. Wieviele Personen der Hexerei verdächtigt wurden, lässt sich nicht sagen.[3]

In den 70er Jahren des 17. Jahrhunderts kam es vor allem im Puschlav und in Disentis zu grossen Hexenverfolgungen. Von 1672-1676 standen 124 Personen – meistens Frauen und Mädchen – im Puschlav vor Gericht. Dies entsprach 4_-5 % der Bevölkerung.[4] Die Gerichtsgemeinde Disentis ging im Jahre 1675 gegen 38 Hexen und Hexenmeister vor, von denen mindestens 31 den Tod fanden.[5]

---

[1] Zu diesem Abschnitt siehe SPRECHER/JENNY: Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert, S. 320-327 und 622-626; SCHMID/SPRECHER: Zur Geschichte der Hexenverfolgungen in Graubünden, S. 73-252. Behandelt werden der Heinzenberg, das Prättigau und das Schanfigg sowie die Gruob, deren Hexenprozesse aber nur aufgrund einer Abschrift aus dem Jahre 1828 untersucht wurden; FERDINAND SPRECHER: Der letzte Hexenprozess in Graubünden, S. 323f.

[2] Vgl. MORITZ VÖGELI: Die Bivianer Hexenprozessprotokolle von 1653/54 (Seminararbeit bei Hans Stricker, Universität Zürich, WS 1984/85; Exemplar in der Handbibliothek des StAGR). Die Akten sind teilweise publiziert in: Rätoromanische Chrestomathie, hrsg. von CASPAR DECURTINS, Bd. X, S. 1-18; Originalakten im StAGR D V/5, Nr. 4 g.

[3] DIETER KATTENBUSCH: Anno 1663. Ady 5 nouember (...).Protokoll eines Hexenprozesses im Münstertal, in: Annalas da la Societad Retorumantscha 107 (1994), S. 340-356. Über das Ausmass der Hexenverfolgung im Unterengadin wissen wir nicht Bescheid. Die einzige Frau, die in dieser Region als Hexe hingerichtet wurde, war Anna Töna von Tschlin, siehe: JON MATHIEU: Bauern und Bären. Eine Geschichte des Unterengadins von 1650 bis 1800, Chur 1987, S. 291f. Mathieu meint allerdings, dass sie nicht die erste und einzige «Hexe» sei, die gefangengenommen wurde; aber weitere Hexenprozessakten sind nicht überliefert.

[4] 60 von diesen 124 Personen wurden mit dem Tode bestraft, SPRECHER/JENNY: Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert, S. 328. - KUNDERT: Die Hexenprozesse im Puschlav 1631-1753, S. 316, kommt für die Jahre 1671 bis 1678 auf eine Zahl von 53 Hingerichteten bei 191 Angeklagten.

[5] StAGR AB IV/6, Bd. 40, Kopialbuch von Breil/Brigels, S. 359.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts sollte es in den Drei Bünden wieder zu mehreren Hexenprozessen kommen, so 1695 und 1696 am Heinzenberg und im Bergell, 1696 und 1697/98 in Safien, 1698-1703 im Oberhalbstein[1], 1690-1720 im Prättigau, 1699 in der Gerichtsgemeinde Langwies und im Lugnez, 1699 und 1700 in der Gruob.[2]

1.2.3. Die letzten Prozesse im 18. Jahrhundert

Die Hexenverfolgung in Graubünden setzte sich bis weit ins 18. Jahrhundert hinein fort. Im Jahre 1702 kam es zu einer Massenhinrichtung von Hexen und Hexenmeistern in Klosters.[3]

1714 wurde das 16-jährige Mädchen Cilly Caminada in Sarn (Gerichtsgemeinde Heinzenberg) als Hexe angeklagt, gefoltert und enthauptet. Ungefähr eine Woche später hielt Pfarrer Andreas Gillardon in Thusis eine «Hexenpredigt», in der er die Leute aufforderte, wachsam zu sein, Hexen und Hexer aufzuspüren und zu bestrafen.[4] *1716* erschien die *Malefizordnung* der Drei Bünde, welche die Gerichtsgemeinden ermahnte, ihre Gerichte mit unbescholtenen Leuten zu besetzen, die Verbrechen zu untersuchen und gerechte Urteile zu sprechen. In den Prozessen sollten ehrliche und gut beleumundete Personen als Zeugen auftreten. Die Suggestivfragen an eine Hexe oder einen Hexenmeister blieben jedoch die gleichen wie früher.[5]

Im Jahre 1718 wurden zwei Hexen in Waltensburg vor den Richter geführt. 1732 beschuldigten einige Zeugen eine Frau von Sevgein der Zauberei und Hexerei.

---

[1] Die Gerichtsprotokolle des Oberhalbsteins enthalten wenig Notizen zu Hexenprozessen, deren Mehrzahl in die Jahre 1698-1703 fiel. Zu dieser Zeit waren die meisten Angeklagten geflohen und wurden in Abwesenheit (in contumaciam) verbannt. Vgl. MENA GRISCH, Treis fragmaints da protocol digl criminal da Surses, in: Annalas 56 (1942), S.188-214.

[2] SPRECHER/JENNY, ebenda S. 328ff. - SCHMID/SPRECHER: Zur Geschichte der Hexenverfolgungen in Graubünden, S. 73-252.- SPRECHER: Der letzte Hexenprozess in Graubünden, S. 324.

[3] SPRECHER, ebenda.

[4] BERGER: Aus Bündens Vergangenheit, S. 15-38. - «Predig. Gehalten zu Thusis/ den 4. Junii/ Anno 1714 (...)». Chur 1714 (Gedruckt bey Andreas Pfeffer).

[5] Kurtze denen allgemeinen Rechten und Landsbräuchen gemäss aus Hoch-Oberkeitlichem Special-Befelch eingerichtete Malefiz-Ordnung, Chur 1716. Nähere Angaben zu dieser Kriminalverordnung Kap. 1.3.2.

Im Puschlav machte ein fünfzehnjähriges Mädchen im Januar 1753 die Aussage, dass sie von der sechzigjährigen Maria Cozza in die Hexenkünste eingeweiht worden sei.[1] Am 29. März wurde Maria hingerichtet. Einen Monat später liess die Obrigkeit eine Witwe, die 67 Jahre alt war, verhaften. Die Richter einigten sich, dass die alte Frau nicht vollständig gefoltert werden könne, und verwiesen sie des Landes.[2]

1779 wurde Maria Ursula Padrutt von Tinizong gefangengenommen und gefoltert. Da sie aber auf ihrer Unschuld beharrte, musste sie Tinizong verlassen und nach Chiavenna ziehen. Einige Dorfbewohner, die Maria feindlich gesinnt waren, veranlassten die Hexe zu diesem Schritt.[3]

Zusammenfassend kann man sagen, dass jedes Tal der Drei Bünde vom Hexenwahn erfasst wurde. In den meisten Gerichtsgemeinden wurden Hexenprozesse durchgeführt. Gegen Hexerei ging die Obrigkeit mit aller Härte vor – abgesehen von wenigen Ausnahmen wie in Davos oder in Chur.[4]

Fast sämtliche Theologen des Mittelalters und der Neuzeit waren dem Dämonenglauben verfallen, auch in Graubünden. Zwei Beispiele mögen dies zeigen. Zum einen der Pfarrer Bartholomäus Anhorn der Jüngere (1616-1700) von Fläsch. Sein Buch «Magiologia. Christliche Warnung für (=vor) dem Aberglauben und Zauberey» wurde 1674 in Basel gedruckt. Darin verdammt Anhorn u.a. das Tanzen an sich und kommt dann auf den Hexentanz zu sprechen:

---

[1] Entscheidend an diesem Prozess war, dass das Mädchen im Streit ihren Dienst bei Maria Cozza aufgab und dass auch dessen Eltern mit der alten Frau wegen eines Grundstückes stritten, KUNDERT: Die Hexenprozesse im Puschlav 1631 - 1753, S. 332.

[2] KUNDERT, ebenda S. 330-333. - SPRECHER: Der letzte Hexenprozess in Graubünden, S. 324 spricht vom letzten «Hexenfeuer» im Puschlav im Jahre 1760.

[3] SPRECHER, ebenda S. 325-331.

[4] Die Hexenprozesse in Davos wurden nicht zu Ende geführt, A. LAELY: Das Hexenwesen in Alt-Davos, in: Davoser Revue 1942, S. 188-195. Gemäss MATHIS BERGER, Der neuentdeckte Churer Hexenprozess vom Jahre 1652, Schriftenreihe der Neuen Bündner Zeitung 1971, wurden in Davos vier Frauen vor Gericht zitiert, nachdem sie von Hexen in Klosters denunziert worden waren. Das Gericht konnte diesen Frauen Diebstahl, Vergehen gegen die Sittenmandate, Verleumdung und Unzucht nachweisen, aber nicht Hexenwerk, und musste sie freilassen. In Chur wurden die drei Frauen Maurer (Mutter und zwei Töchter) 1652 vor Gericht gestellt. Sie widerstanden der Folter und kamen frei.

«Auf den schändtlichen Tanz folgen bey den Teufflischen Hexenversammlungen die schändtlichen Vermischungen der Teufflen mit ihren Bräuten auf das aller abschewlichest und unflätigest.»[1]

Auf ähnliche Art und Weise verurteilte ein anderer Pfarrer, Nicolin Sererhard (1689-1756), Hexen und Hexenwerk. Er veröffentlichte 1742 seine «Einfalte Delineation», eine Landesbeschreibung der Drei Bünde. Gemäss der Meinung des Historikers Friedrich Pieth steckte Nicolin Sererhard «noch völlig im Aberglauben des 17. Jahrhunderts».[2] In der «Einfalten Delineation» ist die Angst vor Dämonen der Nacht, der Gebirge, der Bergseen und Berghöhlen, insbesondere die Furcht vor Schadenzauber spürbar:

«(...)wollte Gott, (...) es wären keine Hexen (...). Da man jährlich bald von einem bald von andern Orten her von seltsammen zauberischen, unheilbaren Vergiftungen, Beschädigungen und Lähmungen an Menschen und Viech, die von den so genannten Hexen herrühren sollen, etwas hören muss, und wie gefährlich zu Verführung junger Leuthen, was für ein anstekende Pest diese Teufels Brut seye, belehren auch manche traurige Exempel. In Wahrheit, christliche Oberkeiten würden sehr wohl thun, wann sie ihr angegürtetes Schwerdt schärfer wieder solche perniciose gefährliche Leuth schneiden liessen, als geschiehet, es wurde zum Abbruch des Reichs des Satans und Beförderung der Ehren Gottes gereichen.»[3]

---

[1] BARTHOLOMÄUS ANHORN: Magiologia. Christliche Warnung für dem Aberglauben und Zauberey, Basel 1674, S. 650f.

[2] PIETH: Bündnergeschichte, S. 291.

[3] NICOLIN SERERHARD: Einfalte Delineation aller Gemeinden gemeiner dreyen Bünden, neu bearbeitet von OSKAR VASELLA, hrsg. von WALTER KERN, Chur 1944, S. 170.

1.3. Kriminalgerichte und Kriminalverordnungen

1.3.1 Die Organisation der Gerichtsgemeinden[1]

Während des Höhepunktes der Hexenverfolgungen im 17. Jahrhundert war Graubünden, d.h. die Drei Bünde (Oberer oder Grauer Bund, Gotteshausbund und Zehngerichtenbund) rechtlich-politisch unterteilt in Hochgerichte und Gerichtsgemeinden. Seit den Ilanzer Artikeln (1524/1526) war die Souveränität der Gerichtsgemeinden im Bundesbrief verankert. Der Graue Bund bestand aus acht Hochgerichten mit 21 Gerichtsgemeinden, der Gotteshausbund aus elf Hochgerichten mit 17 Gerichtsgemeinden und der Zehngerichtenbund aus sieben Hochgerichten mit zehn bzw. 14 Gerichtsgemeinden.

Die Surselva bildete einen Teil des Grauen Bundes. Zur Surselva gehörten neben den damaligen vier Hochgerichten Disentis, Lugnez, Gruob und Waltensburg auch die Gerichtsgemeinden Hohentrins, Flims und Safien. Die beigefügte Tabelle[2] soll verdeutlichen, mit welchen 12 Gerichtsgemeinden wir es im einzelnen zu tun haben.

Die Gerichtsgemeinden werden der Reihe nach behandelt, wie sie auf folgender Tabelle dargestellt sind:

Hochgericht	***Gerichtsgemeinde***	*Nachbarschaften*
Disentis	Disentis	Breil, Disentis, Medel, Sumvitg, Trun, Tujetsch
Lugnez	Lugnez	Camuns,Cumbel, Degen, Duvin, Lumbrein, Morissen, Peiden, St.Martin, Surcasti, Surcuolm, Tersnaus, Uors, Vignogn, Vella, Vrin
	Vals	Vals

[1] Für die nachfolgenden Ausführungen vgl. JOSEPH DESAX: Organisation der Kriminalgerichte im Gebiete des Grauen Bundes, Chur 1920; ROBERT SCHWARZ: Die Gerichtsorganisation des Kantons Graubünden von 1803 bis zur Gegenwart, Chur 1947; ANTON BAUMGÄRTNER: Die Geltung der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. in Gemeinen III Bünden, Bern 1929.

[2] Nach PIETH: Bündnergeschichte, S. 114.

Hochgericht	***Gerichtsgemeinde***	*Nachbarschaften*
Gruob	Gruob	Castrisch, Falera, Flond, Ilanz, Ladir, Luven, Riein, Ruschein, Schnaus, Strada, Valendas, Versam,
	Schluein	Schluein
	Tenna	Tenna
Waltensburg	Waltensburg	Andiast, Pigniu, Rueun, Schlans, Siat, Waltensburg
	Laax	Sevgein, Laax
	Obersaxen	Obersaxen
Rhäzüns[1]	Hohentrins	Tamins (mit Reichenau), Trin
	Flims	Flims (mit Fidaz)
Thusis[2]	Safien	Safien

Die Hochgerichte waren an sich keine Gerichte (ausser wenn ein Hochgericht räumlich mit einer Gerichtsgemeinde zusammenfiel, z.B. Disentis), sondern Verwaltungseinheiten, die für politische und militärische Entscheide zuständig waren. Die Gesetzgebung lag fast ausschliesslich in den Händen der Gerichtsgemeinden.[3] Nur in Zivilfällen konnte die höhere Instanz ein Wort mitreden, d.h. im Grauen Bund war es möglich, bei einem Zivilprozess an ein Appellationsgericht zu gelangen, das über die Gerichte der Gerichtsgemeinden hinweg entscheiden konnte.

Im folgenden Teil beschränken wir uns auf die hohe Gerichtsbarkeit, das Blut- oder Kriminalgericht. Die Hexenprozesse, die unter die Gewalt der hohen Gerichtsbarkeit fielen, wurden auch Malefizgerichte genannt. Jede Gerichtsgemeinde konnte Strafprozesse durchführen.

An den Landsgemeinden, die jedes Jahr stattfanden, wurden die Richter gewählt. Für jede Gerichtsgemeinde der Surselva wurden zwischen 12 und 18 Richter bestimmt. Diese waren sowohl bei Kriminal- wie bei Zivilfällen anwesend. Ein Ammann leitete das Kriminalgericht und verkündete das

---

[1] Zum Hochgericht Rhäzüns gehörte auch die Gerichtsgemeinde Rhäzüns, die aber nicht zum Gebiet der Surselva gehört.

[2] Zum Hochgericht Thusis gehörten auch die Gerichtsgemeinden Thusis, Heinzenberg und Tschappina.

[3] Wir berücksichtigen für diese Arbeit nur die Gerichtsgemeinden, in denen Hexenprozesse stattfanden; in Schluein, Tenna und Flims fanden keine Prozesse statt.

Urteil. Der Ammann hatte kein Stimmrecht, er durfte jedoch Vorschläge und Anträge vorbringen. Bei den Kriminalfällen nahm jeweils noch der «Zusatz», d.h. eine bestimmte Anzahl Richter aus den benachbarten Gerichtsgemeinden, an den Prozessen teil.[1] Die Mitglieder dieses Zusatzes hatten eine beratende Funktion, weshalb sie auch «Berater» genannt wurden, während die Richter das Urteil sprechen mussten. An wichtigen Gerichten durften auch die Männer, die polizeiliche Aufgaben zu erfüllen hatten, nicht fehlen: der Weibel und der Säckelmeister sowie die Wächter (Gaumer). Der Weibel nahm die verdächtigten Personen gefangen. Der Säckelmeister trat als öffentlicher Ankläger auf, d.h. er klagte die Personen im Namen der Gemeinde an. Der Prozess gegen John Valentin John Marti von Vrin von 1699 beginnt mit den Worten:

> «Hat allso der bemelter herr seckelmeister in namen der gmeindt ein process formierth und darüber ein klag fieren lassen durch sein mit recht erlaubten fürsprecher herr landtamen Johan Schmith hin wider John Valentin John Marty von Wrin (...).»[2]

Der Säckelmeister war einer der angesehensten Beamten und wurde – wie das übrige Gerichtspersonal – vom Volk gewählt. Der Wächter bewachte sowohl die Richter vor möglichen Angriffen als auch die Gefangenen. Bei den Kriminalgerichten mussten alle Beteiligten anwesend sein. Diese Gerichte wurden in der Regel im Frühling oder Herbst abgehalten – wie es dem Brauch und der Gewohnheit entsprach. Sie fanden in geschlossenen Lokalitäten statt. Nachdem der Säckelmeister die Anklage verlesen hatte, konnte die betreffende Person zu den Anklagepunkten Stellung nehmen. Die Aufgaben der Verteidigung übernahmen in der Regel ein Landammann, ein Ammann, ein Säckelmeister oder mehrere Beamte zusammen. Bei dem obenerwähnten Gion Valentin Gion Marti waren es ein Landammann und ein Säckelmeister:

> «Da stuonden in daß recht herr landtamen Morezi Arpagauß alß beystandt sambt herrn seckelmeister Christoffell Casanova als vogt des vorbedachten beklagten, so wollen auch die persohn selbst, und gabent antworth durch ihr mit recht erlaubten fürsprecher herr landtamen Marty von Mundth, es be-

---

[1] Die Richter wurden meistens aus den benachbarten Gerichtsgemeinden angefordert, die früher der gleichen Feudalherrschaft angehört hatten, die Gebiete der Gerichtsgemeinden Gruob, Flims und Laax beispielsweise gehörten zur Herrschaft von Sax; Laax und Schluein unterstanden den Grafen von Werdenberg-Sargans.

[2] Lugnez 1699, John Valentin John Marti von Vrin. Vgl. Anhang Nr. 18 S. 242.

frembde ihnen sehr, der gefierte klag auff ein so einfeltige, weiche und unverständige persohn.»[1]

Den Verteidigern kam jedoch nur eine formelle Funktion zu; gemäss den Akten konnten sie die Richter nicht zugunsten der Angeklagten umstimmen. Während der Hexenverfolgungen galt der Grundsatz «im Zweifel für den Angeklagten» nicht. Jede verdächtigte Person, die vor Gericht erscheinen musste, wurde mit dem Tod bestraft, ausser wenn sie der Folter widerstehen konnte. Gegen die Angeklagten traten die Zeugen, die «Kundschaften», auf. Bei den Hexenprozessen waren auch Kinder als Zeugen zugelassen. Weil die Hexen und Hexenmeister die Vorwürfe und Verdächtigungen abstritten, wurden sie gefoltert. Die Folter wurde vor allem in der Nacht durchgeführt. Nach dem Bekenntnis verlas der Gerichtsschreiber das Urteil. Die Hexen und Hexenmeister wurden in den Drei Bünden – abgesehen von wenigen Ausnahmen – durch das Schwert hingerichtet. Dieses Werk vollbrachte der Scharfrichter, der von der Stadt Chur bestellt wurde.

Nun wollen wir auf die Organisation der Kriminalgerichte in den einzelnen Gerichtsgemeinden eingehen und beginnen mit der Gerichtsgemeinde *Disentis*.

1495 bestätigte Kaiser Maximilian dem Abt von Disentis den Blutbann, also die gerichtliche Gewalt des Abtes über Leben und Tod seiner Gotteshausleute. Diese übertrug er später dem Landammann, dem «mistral». An der Landsgemeinde kniete der mistral vor dem Abt nieder. Dieser überreichte ihm das Schwert als Symbol seiner Gewalt über Leben und Tod und den Herrscherstab. Bis 1472 bestimmte der Abt des Klosters Disentis den Landammann. Dann wurde dieses Gesetz geändert. Der Abt konnte der Landsgemeinde fortan nur noch vier Männer vorschlagen, und einer dieser Männer wurde zum Landammann gewählt. Die Kriminalgerichte, d.h. auch die Hexenprozesse der Gerichtsgemeinde Disentis, fanden in Disentis statt. Neben dem Ammann sassen vierzig Männer im Gericht: 15 Richter (die auch einem Zivil- und Ehegericht vorsassen), der Zusatz, der Landammann, der Bannerherr, der Weibel der Gerichtsgemeinde, der Säckelmeister und der Gerichtsschreiber. Das Gericht Disentis war in vier Höfe geteilt. Disentis und Tujetsch bildeten je einen Hof, Trun und

[1] Lugnez 1699, John Valentin John Marti von Vrin, Anklage. Vgl. Anhang Nr. 18 S. 242.

Sumvitg sowie Medel und Breil je zusammen einen Hof. Tujetsch konnte drei Richter stellen, die übrigen Höfe jeweils vier; dies ergibt zusammen 15 Richter. Jeder Hof konnte auch eine bestimmte Anzahl Berater (Zusatz) für ein Kriminalgericht bestimmen.

Die Hexenprozesse des *Lugnez* fanden in Vella statt. An der Landsgemeinde wurde der Ammann gewählt. Im Kriminalgericht sassen neben dem Ammann 33 Männer: 18 Richter und 15 Berater (sieben aus dem Lugnez, zwei aus Vals, drei aus der Gruob und drei aus Flims). Bei den Beratern aus den benachbarten Gerichtsgemeinden Vals, Gruob und Flims handelte es sich um den Zusatz. Hinsichtlich der Kriminalgerichtsbarkeit war die Gerichtsgemeinde Vals der Gerichtsgemeinde Lugnez unterstellt. Vals unternahm immer wieder Versuche, selbständig zu werden, jedoch ohne Erfolg.

Zum Kriminalgericht der *Gruob* versammelten sich jeweils 24 Männer: 18 Richter und je drei Berater aus dem Lugnez und aus Flims.

In *Waltensburg* bestand das Gericht aus 19 Rechtssprechern. Das Gericht von Disentis konnte einen Zusatz von vier Richtern nach Waltensburg schicken. Der Ammann wurde ebenfalls aus einem Vierervorschlag des Abtes des Klosters Disentis gewählt.[1]

In *Laax* standen dem Ammann in wichtigen Fällen zwölf Richter aus der Gerichtsgemeinde sowie der Zusatz, das waren mindestens drei Richter aus dem benachbarten Schluein, zur Seite. Das Gericht Laax umfasste neben dem Gebiet von Laax auch die Gemeinde Sevgein. Laax stellte bei den Hexenprozessen acht Richter, Sevgein vier. Während Sevgein auf die Kriminalgerichte verzichtete, gab es während zwei Jahrhunderten Streit darüber, wo die Zivil- und Ehegerichte stattfinden sollten.

Die Gerichtsgemeinde *Obersaxen* entstand, als die einzelnen Hofmarkgenossenschaften im Mittelalter unter einem Gericht zusammengefasst wurden. Obwohl Obersaxen seit 1424 den Freiherren von Rhäzüns gehörte, besass es als Walsersiedlung weitgehende Freiheitsrechte. Wie in den anderen Gerichtsgemeinden führte ein Ammann den Vorsitz im Zivil-, Ehe- und Kriminalgericht. Bei den Hexenprozessen von 1652 und 1653

---

[1] Diese Bestimmungen galten seit 1472. In jenem Jahr erwarb das Kloster Disentis die Herrschaft Jörgenberg (die spätere Gerichtsgemeinde Waltensburg) von Graf Eitelfritz II. v. Zollern, Herrn von Rhäzüns. Das Kloster kam durch diesen Kauf in den Besitz einiger Rechte; der Abt konnte vier Männer für das Amt des Ammanns vorschlagen und durfte bei den Kriminalfällen einen Zusatz von Disentis nach Waltensburg schicken.

wählte der Herr von Rhäzüns den Ammann aus einem Dreiervorschlag des Volkes. Weiter wurden 14 Richter und ein Zusatz, nämlich zwei Richter aus dem Gericht Rhäzüns, für diese Fälle bestimmt.

Die Kriminalprozesse der Gerichtsgemeinde *Hohentrins* fanden in Trin statt. Seit 1615 bestimmte die Gerichtsgemeinde selber den Ammann. Neben 12 Richtern dieser Gerichtsgemeinde wurde bei den Kriminalfällen wie Hexenprozessen ein Zusatz aus Rhäzüns und Tamins beigezogen.

Safien war eine selbständige Gerichtsgemeinde, was die niedere Gerichtsbarkeit anbelangte. Die höhere Gerichtsbarkeit, d.h. der Entscheid über Leben und Tod, lag in den Händen eines Vogtes. Bis um 1696 herrschten die Grafen von Trivulzio über das Safiental und stellten den Vogt. Ein Ammann, den die Gerichtsgemeinde Safien selber wählen konnte, leitete die Kriminalgerichte zusammen mit 12 Richtern und einem Zusatz aus dem Rheinwald.

1.3.2. Die Kriminalverordnungen

In den Drei Bünden lagen keine allgemeingültigen Straf- und Prozessgesetze vor. Eine Vereinheitlichung des Zivil- und Strafrechtes kam erst im 19. Jahrhundert zustande. Die Obrigkeit einer Gerichtsgemeinde verfügte über grosse Kompetenzen. Bei einem Kriminalgericht entschieden die Gerichtsgemeinden über Leben und Tod: «Der eigene Galgen war das Symbol ihrer obersten Gewalt.»[1]

Die Strafprozessordnung, die seit dem 16. Jahrhundert in den Drei Bünden bekannt war und bei den Kriminalprozessen als Richtlinie diente, war die sogenannte Carolina, die Peinliche Halsgerichtsordnung des Kaisers Karl V. von 1532.[2] Die Carolina ist u.a. eine Anleitung zur Führung eines Prozesses, sie umschreibt die Aufgaben und Kompetenzen der Richter und Gerichtsschreiber und bestimmt, wer in den Zeugenstand treten darf. Weiter zählt die Carolina die einzelnen Vergehen und Strafen auf und bestimmt, was mit dem Hab und Gut eines Verurteilten geschehen soll.

---

[1] PETER LIVER: Die Bündner Gemeinde, in: BM 1947, S. 7.

[2] Kayser Karl des Fünften und des Heil. Römischen Reichs Peinliche Halsgerichts-Ordnung nebst denen darzu gehörigen Vorreden, gedruckt in Göttingen 1777. Wir können auch annehmen, dass einzelne Richter Traktate über Hexerei, wie z.B. den Hexenhammer, kannten.

Die Worte «Hexen» oder «Hexerei» benutzte Karl V. noch nicht; es ist von «Zauberey» die Rede. Unter der Ziffer LII. heisst es: «So die gefragte Person Zauberey bekennet.» Bei diesem Vergehen sollen die Richter nach «Ursachen und Umständen» fragen. Die Carolina lehnt Suggestivfragen ab, d.h. Fragen, mit denen eine Antwort bewusst beeinflusst wird:

> «LVI. Keinem Gefangenen die Umstände der Missethat vorzusagen, sonderen ihn die ganz von ihm selbst sagen lassen.»

Weiter rät die Carolina, auf gründliche Zeugenaussagen zu achten und nicht auf Gerüchte einzugehen:

> «LXV. Die Zeugen sollen sagen von ihrem selbst eigen wahren Wissen, mit Anzeigung ihres Wissen gründlicher Ursach. So sie aber von fremden hören sagen würden, das soll nicht gnugsam geacht werden.»

Wenn jedoch einer Person nachgewiesen werden kann, dass sie jemandem durch Zauberei Schaden zugefügt hat, soll sie mit dem Tode durch Verbrennen bestraft werden.

Während des 16. Jahrhunderts blieben die Drei Bünde weitgehend vom Hexenwahn verschont. Erst am Ende jenes Jahrhunderts gingen die Behörden des Misox und des Calancatals gegen Protestanten vor, die von Italien her in die Täler Südbündens geflohen waren. Diese Personen wurden zum Teil als Hexen und Hexenmeister hingerichtet.[1] Im Jahre 1597 verfügte der Bundstag, dass Hexen nach kaiserlichem Recht bestraft werden sollten, das heisst – nach Empfehlung der Carolina – auf dem Scheiterhaufen sterben mussten.

Als der Hexenwahn um die Mitte des 17. Jahrhunderts fast alle Gebiete der Drei Bünde erfasst hatte, sah sich die Obrigkeit erneut veranlasst, einzuschreiten. Am 7. November 1655 versammelten sich die Häupter und einige Ratsgesandte der Drei Bünde in Chur. Der Beitag stellte fest, dass

> «in vill underschidenlichen gmeinden unser Dry Pündten landen die zauber- und hexerey so starch eingerisen, daß nicht ohne ursach aller ohrten unnd enden solch verderblich wesen auß zu reüten besten fleiß anzuwenden nit solle underlassen werden».

Es sei jedoch notwendig, mit aller Sorgfalt vorzugehen, denn die Richter in vielen Gemeinden würden willkürlich verfahren:

---

[1] WERNER KUNDERT: Die Hexenprozesse im Puschlav 1631-1753, S. 310.

«Da aber man hört, daß in diesen sachen an villen orthen sehr gefarliche proceduren verüebt und gebraucht werden, wordurch auch ehrlichen persohnen zu kurtz und unrecht beschehen könten (...)»,

beschloss der Beitag, je drei gelehrte und erfahrene Personen aus jedem Bund zu berufen, die eine Kriminalverordnung ausarbeiten sollten.[1] Das Resultat wurde im gleichen Jahr bekanntgegeben. Die Kriminalverordnung umfasste sechs Punkte:

1. Die Behörden können verdächtige Personen gefangennehmen und vor Gericht stellen.
2. Jemand, der von zwei oder drei Personen angeklagt oder verdächtigt wird, soll auch vor Gericht gestellt werden.
3. Eine Person, die «einess ehrlichen lebenss, handelss und wandelss oder herkommenss were», darf nur angeklagt werden, wenn mindestens fünf Zeugen gegen sie aussagen.
4. Vor und nach der Marter dürfen die Angeklagten nur von Personen der Obrigkeit befragt werden; es dürfen keine Suggestivfragen gestellt werden.
5. Die Folter soll sorgfältig angewandt werden («dz man mit der marter alle fürsichtigkeit gebrauche, damit selbe nit zu hoch überspannet und einem oder dem anderen durch die grosse strengke zu kurz beschehe»), ausser:
6. Wenn man ein «Zeichen»[2] findet, dann soll man die Folter «strenger» anwenden.[3]

Im Februar 1659 schickte die Grafschaft Chiavenna eine Delegation an den Bundstag der Drei Bünde. Chiavenna hatte Bedenken gegen den dritten Abschnitt der Kriminalverordnung und bat, diesen genauer zu formulieren, «damit ehrliche lüth nicht übereillet und auch die gerechtigkeit ihren lauf habe». Der Bundstag beauftragte die drei Häupter der Drei Bünde und drei Ratsherren mit dieser Aufgabe. Der dritte Abschnitt wurde durch den Zusatz ergänzt, dass die Zeugenaussagen übereinstimmen – sowohl was den Ort, die Zeit und den Namen betrifft:

«Es were dann sach, dz sie von 5, 6 und 7 ohrts, der zeit, nammens und zunammens halber gleich übereinstimmenden persohnen angegeben wurde.[4]

Im gleichen Jahr hatte auch das Gericht Lugnez eine Strafprozessordnung geschaffen, die «Fuorma da menar il dreig souenter il [criminal]

---

[1] StAGR, B 2001/1, S. 114. Vgl. Anhang Nr. 4 S. 181f.
[2] Gemeint ist eine Narbe, ein Muttermal, ein Flecken usw.
[3] StAGR, B 2001/1, S. 114ff.
[4] StAGR, AB IV 1/30, Bundstagsprotokolle 1659-1661, S. 20f. Vgl. Anhang Nr.7 S. 185.

dreig de la reschiun, sco ei sa meina enten il niess Comin da Lomneza 1659».[1]

Die Drei Bünde beschäftigten sich auch noch im 18. Jahrhundert mit Hexerei. 1716 wurde die «Malefizordnung»[2] erlassen. Diese stützte sich zum Teil auf die Bestimmungen der Carolina. Die Drei Bünde ermahnten die Gerichtsgemeinden, ihre Gerichte mit unbescholtenen Leuten zu besetzen, die Verbrechen zu untersuchen und gerechte Urteile zu sprechen.[3] Unter den sieben Hauptverbrechen sind auch die Zauberei und das Hexenwerk[4] aufgeführt. Die Zeugen sollten ehrliche und gut beleumundete Personen sein; sie sollen mit den Angeklagten nicht verfeindet und älter als 16 Jahre sein. Gerade dieser Abschnitt über die Zeugen wollte gegen den Missbrauch beim Vorgehen gegen Hexen und Hexenmeister ankämpfen, wo jedermann als Zeuge zugelassen wurde – auch Jugendliche! Suggestivfragen waren gemäss der Malefiz-Ordung von 1716 weiterhin erlaubt. Die Praxis der Denunziation (siehe Kapitel 4. 1.) wurde jedoch abgelehnt,

> «dann der Teuffel die Hexen öffters selbsten betreugt und verblendt, daß sie meinen, diesen oder jene an Hexen-Däntzen gesehen zuhaben, da doch die Erfahrung vielfaltig gezeiget, daß es nicht wahr war».

Diese Bestimmung war in dem Sinne revolutionär, weil sie versuchte, dem Missbrauch der Denunziation einen Riegel zu schieben. Vor allem diese, aber auch einige anderen Bestimmungen der Malefiz-Ordnung haben wohl auch dazu beigetragen, dass Hexenprozesse nach und nach ein-

---

[1] DESAX: Organisation der Kriminalgerichte im Gebiete des Grauen Bundes, S. 18. Der Text dieser Kriminalordnung ist veröffentlicht in: Rätoromanische Chrestomathie, hrsg. von CASPAR DECURTINS, I. Bd., S. 80-89.

[2] Kurcze denen allgemeinen Rechten und Landsbräuchen gemäss aus Hoch-Oberkeitlichem Special-Befelch eingerichtete Malefiz-Ordnung. Chur 1716, 13 Seiten.

[3] «Die Ehrsamen Gmeinden sollen sich möglichst befleissen, Ihre Oberkeiten und Gricht mit Gottsförchtigen weisen und gewissenhafften Leuten zubesetzen, damit den schwären Eyden gemäß die edle Gerechtigkeit desto besser verwaltet, allwegen die Gebühr beobachtet, die Mißbräuch verhütet, das Gute geflantzet und das Böse gestrafft werde. Wann nun einer Oberkeit etwas zu Ohren komt von der eint oder anderen Missethat und Verbrechen, so soll sie sowol nach dem Exempel als Befelch deß Obristen Richters im Himmel fleissig, behutsam und grundlich nachforschen, ob einiche Missethat oder Laster begangen, damit selbige formlich können undersucht und abgestraft werden.» Malefiz-Ordnung, S. 1.

[4] «Zauberey ist ein Laster, in welchem die arme Menschen sich mit dem leidigen Satan verbindlich einlassen» (d.h. sie schliessen einen Pakt mit dem Teufel), Malefiz-Ordnung, S. 10.

gestellt oder gar nicht mehr eingeleitet wurden. Auch in bezug auf die Folter schränkte die Malefizordnung den Handlungsspielraum ein:

1. Daß ja keiner an die Folter erkennt werde, da das Verbrechen nicht eine Lebens- oder Blutstraff oder wenigstens eine Ruthen-Aushauung biß auffs Blut mit sich brächte.
2. Keiner der starck kranck.
3. Kein schwangeres Weib oder Kindbetterin.
4. Niemand, der unter 16 Jahr alt ist.
5. Daß gnugsame Indicien zur Tortur im Process vorhanden seyen (...)
6. Daß in zweiffelhafften Fall (...) sollen die Meynungen ehender in Favor deß Gefangnen eingerichtet werden.»

Weiter bestimmte die Malefiz-Ordnung, dass der Gefangene nicht derart gefoltert werden dürfe, dass er «am Leben oder Gliederen (...) Schaden leide (...)». Bei der Folter würden jedoch oft seltsame Dinge geschehen. Die Zauberer und Hexen könnten während der Folter einschlafen oder schweigen. Da habe der Teufel seine Hand im Spiel. Zuerst solle man die Kleider der Gefangenen untersuchen, weiter würde es manchmal nützen, wenn man die Hexen geisseln würde.

In Bezug auf das Urteil bestimmte die Malefiz-Ordnung folgendes: Personen über 16 Jahre sollen mit dem Schwert hingerichtet und der Körper verbrannt werden; Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren sollen auch durch das Schwert sterben, der Körper müsse aber den Verwandten übergeben werden, und Jugendliche unter 14 Jahren sollen «den Geistlichen ihrer Vorsorg und Gebett überlassen werden».

1731 verabschiedete die Gruob eine Strafprozessordnung, die sich an diejenige des Lugnez von 1659 anlehnte.[1]

---

[1] Fuorma dilg dreig criminal da Lgiont 1731, in: Rätoromanische Chrestomathie, hrsg. von CASPAR DECURTINS, I. Bd., S. 286-288.